

RS Lvwg 2024/2/6 LVwG-VG-16/002-2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.2024

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

06.02.2024

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §10

BVergG 2018 §300

1. BVergG 2018 § 300 heute
2. BVergG 2018 § 300 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Auch wenn die Vorgaben für Sektorenauftraggeber gegenüber den Vorgaben für öffentliche Auftraggeber reduziert sind, kann die Rsp zur vertieften Angebotsprüfung für öffentliche Auftraggeber übertragen werden (vgl VwGH 2008/04/0082). Sind die Angebotspreise und die Teilpreise der Bestbieterin plausibel, ist keine vertiefte Angebotsprüfung bei einer Rahmenvereinbarung durchzuführen (vgl BVwG W187 2137295-2). Auch wenn die Vorgaben für Sektorenauftraggeber gegenüber den Vorgaben für öffentliche Auftraggeber reduziert sind, kann die Rsp zur vertieften Angebotsprüfung für öffentliche Auftraggeber übertragen werden vergleiche VwGH 2008/04/0082). Sind die Angebotspreise und die Teilpreise der Bestbieterin plausibel, ist keine vertiefte Angebotsprüfung bei einer Rahmenvereinbarung durchzuführen vergleiche BVwG W187 2137295-2).

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Zuschlagsentscheidung; Sektorenbereich; gesondert anfechtbare Entscheidung; vertiefte Angebotsprüfung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2024:LVwG.VG.16.002.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at